



Beitragsordnung gemäß § 6 der Satzung

1.	Beiträge pro Gruppe (außer Turniertanz und Ballett)	
1.1.	ordentliche Mitglieder (1,5 Stunden / Woche)	16,50 €
1.2.	ordentliche Mitglieder (1 Stunde / Woche)	11,00 €
1.3.	ordentliche Mitgl., jede weitere Gruppe (1,5 Stunden / Woche)	9,00 €
1.4.	ordentliche Mitgl., jede weitere Gruppe (1 Stunde / Woche)	7,00 €
1.5.	Jugendliche	11,00 €
1.6.	Jugendliche, jede weitere Gruppe	6,00 €
1.7.	Kinder	8,00 €
1.8.	Kinder, jede weitere Gruppe	5,50 €
1.9.	für jedes weitere Geschwisterkind (bis 14 Jahre)	4,50 €
1.10.	ordentliche Mitglieder (1 Stunde / 14-tägiges Training)	5,50 €
1.11.	ordentliche Mitgl., Gruppen ohne Trainer (1 Stunde / Woche)	7,00 €
2.	Beiträge für Turniertanz	
2.1.	ordentliche Mitglieder	25,00 €
2.2.	ordentliche Mitglieder, zweite Turniertanzgruppe	16,50 €
2.3.	Jugendliche	16,50 €
2.4.	Jugendliche, zweite Turniertanzgruppe	10,00 €
3.	Beiträge für Ballett	
3.1.	Jugendliche und ordentliche Mitglieder	21,00 €
3.2.	Kinder	18,00 €
3.3.	für jedes weitere Geschwisterkind (bis 14 Jahre)	13,00 €
3.4.	Zusatzbeitrag für Spitzentanzgruppe / weitere Gruppe	13,00 €
4.	Beiträge bei ruhender Mitgliedschaft	
4.1.	ordentliche Mitglieder	6,00 €
4.2.	Jugendliche / Studenten / Übungsleiter	3,50 €
4.3.	Kinder (bis 14 Jahre)	-,-- €

5. Begriffsbestimmungen

Zur Erläuterung der Begriffe „ordentliche Mitglieder“ (Erwachsene), „Jugendliche“ (bis 18 Jahre) und „Kinder“ (bis 14 Jahre) wird auf § 3 Absätze 3 bis 5 der Satzung verwiesen.

6. Sonderfestsetzungen

Der Vorstand kann auf Antrag die vierteljährliche Abbuchung in eine monatliche umwandeln, er kann in besonders begründeten Härtefällen die Beitragssätze für ordentliche Mitglieder

- auf die für jugendliche Mitglieder oder
- auf die für ruhende Mitgliedschaft senken.

Änderungen in den Verhältnissen, die Einfluss auf die zu entrichtenden Beiträge haben können, sind dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Diese Härtefallregelung ist nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

Ist ein Mitglied in zwei oder mehr Gruppen im Verein, erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die zweite bzw. folgende Gruppe immer für die Gruppe mit dem jeweils geringeren Beitrag.

7. Beitragseinzugsverfahren

7.1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Tanzsportclub Ostseebad Schönberg quartalsweise erhoben; die Zahlung der Beiträge ist etwa zur Quartalsmitte fällig.

7.2. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs teilen die Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter dem Vorstand des Tanzsportclubs Ostseebad Schönberg ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) mit und erteilen ihm ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt auch bei etwaigen Änderungen der Beitragshöhe aufgrund beantragter Beitragsermäßigungen, geänderter Mitgliedsverhältnisse sowie aufgrund von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beitragserhöhungen weiter.

Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Es erlischt automatisch bei Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Neugefasst auf der Jahreshauptversammlung am 22. März 2019